

mittels Datenfernübertragung. Auch werben sie im Internet und stellen über das Internet ggf. Testangebote zur Verfügung. Sie sind jedoch grundsätzlich nicht Teil des Internet, sondern eigenständig und nur für ihre Kunden zugänglich. Die beiden größten juristischen Online-Dienste, Lexis-Nexis⁶ und Westlaw⁷ in den USA, verfügen über hunderte Millionen Dokumente. Allein der Bestand von Lexis-Nexis wächst nach eigenen Angaben jede Woche um fast zehn Millionen Dokumente⁸. Ähnlich, wenn auch vom Umfang her wesentlich bescheidener, steht dem deutschen Rechtsanwender der Juris-Dienst zur Verfügung⁹. Auf diese kommerziellen Dienste soll hier aber ebensowenig näher eingegangen werden wie auf die Möglichkeit der Recherche mit Hilfe von juristischen CD-ROMs¹⁰.

An dieser Stelle soll vielmehr der Versuch einer auch für Internet-Laien verständlichen Einführung in Technik, Möglichkeiten und Grenzen des Internet unternommen werden. Dabei soll gezeigt werden, daß das Internet zwar nicht in der Lage ist, kommerzielle Dienste wie Juris zu ersetzen, aber doch eine erhebliche Bereicherung für jeden Juristen darstellen kann. Das gilt vor allem dann, wenn es darum geht, schnell und unkompliziert besonders aktuelle Informationen oder Informationen zum ausländischen Recht zu erhalten. Angesprochen sind insbesondere Anwender, für die ein kommerzieller Dienst wie Juris zu kostspielig ist, also etwa Studenten¹¹ sowie junge Anwälte und Wissenschaftler.

III. Technische Voraussetzungen der Internet-Nutzung

Um auf das Internet zurückzugreifen, benötigt man viererlei: einen geeigneten Computer¹², eine ISDN-Karte oder ein Modem¹³, ein Internet-Programm und schließlich einen Internet-Zugang.

Unter den Internet-Programmen (sog. „Browser“) marktführend sind der „Navigator“, „Communicator“ von Netscape¹⁴ und der „Internet Explorer“ von Microsoft¹⁵. Die meisten Internet-Angebote sind auf das Zusammenwirken mit diesen Programmen ausgerichtet. Die Programme liegen vielen Modems und Computerzeitschriften auf CD-ROM bei. Wer einen kommerziellen Internet-Anbieter wählt, erhält ein Internet-Programm auf Wunsch kostenlos zugeschickt. Handbücher sind im Handel erhältlich.

Den Internet-Zugang erhält man entweder über einen kommerziellen Anbieter oder direkt. Die größten kommerziellen Anbieter (Online-Dienste) sind AOL (America Online), CompuServe, Metronet

Mitteilung

Juristische Recherche im Internet

I. Vorbemerkung

In den siebziger Jahren war die juristische Recherche mit Hilfe elektronischer Medien noch unbekannt. Die Recherche fand in der Bibliothek mit Hilfe von Zettelkatalogen und bestenfalls Microfiches statt. Dieser konventionellen Recherche wird auch in absehbarer Zukunft eine wichtige Bedeutung zukommen. Dennoch zeichnet sich ein einschneidender Wandel ab. Mehr und mehr beginnen Computer die Recherche zu erleichtern und zu ergänzen. Dabei spielen juristische Informationsquellen, auf die durch Datenfernübertragung zurückgegriffen wird, eine zunehmende Rolle. Als Mitte der siebziger Jahre auf Initiative der US-Regierung (eigentlich zu Verteidigungszwecken) das Internet aus der Taufe gehoben wurde¹, rechnete kaum jemand mit der Bedeutung, die es in den neunziger Jahren erlangen sollte. Allein in den USA stehen heute mehr als 3000 Internet-Dienste mit juristisch relevantem Inhalt zur Verfügung². Auch in Deutschland wächst das Angebot an allgemeinen wie juristischen Internet-Diensten ständig. Trotzdem führt das Internet als juristische Informationsquelle noch eher ein Nischendasein.

II. Internet, kommerzielle juristische Informationsdienste, CD-ROM

Das Internet ist ein weltumspannendes Datennetzwerk, in das Universitäten, staatliche Stellen, Unternehmen und auch zunehmend Privatpersonen eingebunden sind. Anders als ein unternehmensinternes Netzwerk verfügt das Internet über kein eigenes Kabelnetz, sondern benutzt vorhandene Kommunikationswege, insbesondere Telefonleitungen. Es ist dezentral organisiert, d. h. es setzt sich aus einer Vielzahl separater Anbieter und Netzwerke zusammen³, die durch weltweit einheitliche Standards in die Lage versetzt werden, miteinander zu kommunizieren und zusammenzuwirken⁴. Viele dieser Dienste sind frei für jedermann zugänglich.

Hierin unterscheidet sich das Internet von den kommerziellen juristischen Online-Diensten⁵. Diese Dienste operieren zwar ebenfalls

1) Vgl. dazu Müller/Schallbruch, NJ 1997, 406.

2) Chicco, Antitrust, Legal Research and the Internet, <http://www.vanderbilt.edu/Owen/froeb/antitrust/chicco.html>; zu den Adressen im einzelnen s. z. B. Allison, The Lawyer's Guide to the Internet, USA 1995, S. 243 ff.; New Riders Publishing, World Wide Web Yellow Pages, USA 1997, S. 481 ff.

3) Schon Anfang 1995 stellten rd. 5 Mio. Computer Daten ins Internet (Allison, [o. Fußn. 2], S. 175 ff.); für 1997 wird die Zahl allein für Deutschland auf 1 bis 2 Mio. Geräte geschätzt (Müller/Schallbruch, NJ 1997, 406).

4) Vgl. Chicco (o. Fußn. 2); Müller/Schallbruch, NJ 1997, 406.

5) Online-Dienste sind Unternehmen, die (meist kommerzielle) Informationsdaten über elektronische Datennetze (Telefonnetz, ISDN) anbieten.

6) Internet-Adresse: <http://www.lexis.com/>

7) Internet-Adresse: <http://www.westlaw.com/>

8) Vgl. Lexis-Homepage, <http://www.lexis.com/>

9) Internet-Adresse: <http://www.juris.com/>

10) CD-ROMs sind Daten-CDs. Auf einer solchen CD können immense Datenmengen (mehr als 600 Mrd. Zeichen) abgespeichert werden. Um diese Daten zu durchsuchen und abzufragen, ist nur ein Computer mit CD-ROM-Laufwerk und Windows nötig. Das Suchprogramm ist auf den CDs enthalten. Telefonkosten entfallen.

11) In den USA können Jura-Studenten jederzeit und kostenlos Lexis und Westlaw in Bibliothek und von daheim per Modem benutzen (und sich daran gewöhnen). Leider hat Juris diese geniale Marketing-Methode noch nicht für sich entdeckt.

12) Empfehlenswert ist ein schneller Rechner (mind. Pentium-Generation), mind. 1 GB-Festplatte, mind. 16 (besser 32) MB-RAM-Speicher, Maus, 15- (besser 17-Zoll-Farbmonitor und Windows 95.

13) ISDN ist besonders schnell (Geschwindigkeit 64000 baud = Datenimpulse pro Sekunde) und bietet zwei Leitungen, was sinnvoll sein kann, da die für eine Internet-Verbindung benutzte Leitung belegt ist, während man verbunden (online) ist. Allerdings gibt es auch sehr schnelle Modems, die den sog. „x2-Standard“ (56000 baud) beherrschen und damit über das normale Telefonnetz fast ISDN-Geschwindigkeit erreichen.

14) Internet-Adresse (auch für Ergänzungen und Aktualisierungen): <http://www.netscape.com/>

15) Internet-Adresse (auch für Ergänzungen und Aktualisierungen): <http://www.microsoft.com/>

und T-Online (Telekom)¹⁶. Hier lohnt sich ein Vergleich: Viele Anbieter ergänzen das allgemeine Internet-Angebot durch eigene, nur für ihre Mitglieder nutzbare (und teilweise sehr nützliche) Leistungen¹⁷. Nicht jeder Anbieter hat eine lokale Telefonnummer in jeder Stadt, was sich in den Telefonkosten niederschlagen kann. Die Geschwindigkeit der Datenübertragung kann, selbst wenn sie auf dem Papier gleich ist, in der Praxis erheblich variieren. So manchem, der wegen zu langsamer Verbindungen des Internets überdrüssig geworden ist, kann schon ein einfacher Anbieterwechsel (oder ein neues Modem) helfen¹⁸. Auch die Zugangsgebühren differieren erheblich¹⁹.

Die meisten Universitäten und viele Behörden und Unternehmen betreiben selbst einen der Dienste bzw. Netzwerke, aus denen das Internet besteht, und ermöglichen ihren Mitarbeitern (oft auch Studenten) dadurch einen direkten Zugang zum Internet ohne den Umweg über einen kommerziellen Anbieter.

IV. Zeitaufwand, Kosten, Sicherheit

Viele potentielle Internet-Nutzer werden durch die Überlegung abgeschreckt, der Zeitaufwand der Internet-Recherche übersteige ihren Nutzen. Das kann der Fall sein, ist aber keineswegs zwingend. Der Zeitaufwand, den das Erlernen der Recherche im Internet erfordert, hält sich in Grenzen. Insbesondere ist es nicht notwendig, die Technik des Internet in allen Einzelheiten zu begreifen. Man muß kein Fernsehtechniker sein, um einen Fernseher zu bedienen, und man muß kein Computerexperte sein, um eine Recherche im Internet durchzuführen. Ist man mit den Grundlagen vertraut, so rechnet es sich natürlich trotzdem nicht, wegen jeder Kleinigkeit das Internet zu bemühen. Wer eine einfache, durch einen Blick in einen Standardkommentar lösbare Frage hat, für den ist eine Internet-Recherche in der Tat Zeitverschwendung. Ähnlich wie bei den kommerziellen Diensten lohnt sich eine Recherche im Internet aber insbesondere dann, wenn man große Datenmengen, z. B. Entscheidungssammlungen, nach bestimmten Stichworten durchsuchen will oder wenn man Zugriff auf Dokumente nehmen will, die in der eigenen Bibliothek nicht vorhanden sind, insbesondere also bei Recherchen zum internationalen und ausländischen Recht.

Kosten fallen im Zusammenhang mit dem Internet grundsätzlich nur für Telefongebühren und Gebühren des Zugangs-Anbieters an²⁰. Die Internet-Informationendienste selbst sind dagegen in der Regel kostenlos²¹. Sie werden oft durch Werbung finanziert²².

In der Presse finden sich immer wieder Berichte über die mangelnde Sicherheit des Internet. Natürlich gibt es keine absolute Sicherheit. Das gilt aber nicht nur für das Internet. Auch Telefonate können abgehört und Briefe unbefugt geöffnet werden. Die neuesten Versionen der gängigen Programme für den Internet-Zugriff verfügen über Vorkehrungen, um Daten zu verschlüsseln und unbefugte Zugriffe auf den eigenen Computer zu verhindern. Für die Verschlüsselung geheimhaltungsbedürftiger Daten gibt es zusätzlich spezielle Programme. Virencanner, teilweise speziell für den Internet-Zugriff entwickelt (z. B. Webscan), schützen vor Computerviren. Insgesamt kann man wohl sagen, daß die Gefahren des Internet oft ebenso übertrieben werden wie bei manch anderer Zukunftstechnologie. Auch Computerviren sind längst nicht so verbreitet, wie man angesichts der Presseberichte meinen könnte²³.

V. Aufteilung und Nutzung des Internet

An dieser Stelle besteht weder Raum noch Notwendigkeit, detailliert die Funktionsweise des Internet zu beschreiben. Dargestellt werden soll nur, was der Nutzer unbedingt für den Einstieg in die Nutzung des Internet für die juristische Kommunikation und Recherche wissen muß²⁴. Nach funktionalen Gesichtspunkten kann man das Internet grob in vier Bereiche unterteilen: Echtzeit-Kommunikation, elektronische Post (eMail), Diskussionsforen (Usenet Newsgroups) und World Wide Web (WWW)²⁵.

Ohne jeden Zeitverlust erfolgt die *Echtzeit-Kommunikation* über das Internet. Die kommerziellen Anbieter (AOL, CompuServe usw.) bieten oft sogenannte „Chat Foren“ an, in denen man sich „live“ per Tastatur mit anderen Nutzern in aller Welt unterhalten kann. Diese Foren sind oft auf bestimmte Themen spezialisiert. Darüber hinaus ist es mit Hilfe spezieller Programme möglich, über das Internet, quasi zum Ortstarif, in die ganze Welt zu telefonieren oder (zur Zeit wohl eher theoretisch) sogar Videokonferenzen abzuhalten.

Das Internet ermöglicht das Versenden und Erhalten von elektronischer Post (sog. „eMails“). Jeder Nutzer erhält mit seinem Internet-Zugang eine eMail-Adresse (z. B. „mustermann@restnet.de“) und kann dann eMails mit anderen Internet-Nutzern in aller Welt austauschen. An ein eMail kann man Computerdateien (z. B. Textverarbeitungsdateien, Ton- und Bildaufzeichnungen) anhängen und mit diesem versenden. Diese Daten werden bei dem Zugangs-Anbieter zwischengespeichert und können jederzeit abgerufen werden. Um eMails zu empfangen, muß der eigene Computer also nicht ständig einge-

schaltet oder gar mit dem Internet verbunden (online) sein wie etwa ein Faxgerät. Einfache Programme für das Empfangen, Verfassen und Versenden von eMails sind u. a. in den Internet-Programmpaketen von Microsoft und Netscape enthalten. Die meisten eMail-Programme bieten eine Verschlüsselungsmöglichkeit zum Schutz geheimer Daten.

Eine besondere Variante der eMails sind sogenannte „Listservs“, d. h. Rundschreiben, die automatisch über einen Computer (sog. „Listserver“) an alle Nutzer verschickt bzw. weitergeleitet werden, die sie abonniert haben²⁶. Auf diese Weise ist es möglich, sich regelmäßig Informationen einfach per elektronischer Post zusenden zu lassen. Wie alle anderen Informationen aus dem Internet können diese dann gespeichert, weiterverarbeitet oder ausgedruckt werden. Einige Listservs versenden nur Nachrichten ihres Betreibers, andere leiten alle Nachrichten aller Abonnenten an alle anderen Abonnenten weiter. Letzteres kann interessant sein, aber auch dazu führen, daß man ggf. mit Dutzenden von Listserv-eMails überschwemmt wird. Einen deutschsprachigen juristischen Listserv (der letztgenannten Art) betreibt z. B. die Universität Bayreuth²⁷.

Die sogenannten „Usenet Newsgroups“ sind die Pinnwände oder Schwarzen Bretter des Internet. Es handelt sich dabei um Diskussionsforen, die auf bestimmte Themen spezialisiert sind²⁸. Jeder interessierte Nutzer kann dort Nachrichten oder ganze Artikel plazieren und zur Diskussion stellen oder entsprechende Informationen anderer Nutzer kommentieren, deren Fragen beantworten usw. Auf die Diskussionsforen wird über ein sogenanntes „Newsreader“-Programm zurückgegriffen, das u. a. den oben beschriebenen Internet-Programmpaketen beigelegt ist. Beim ersten Start lädt dieses Programm eine Liste aller bei dem Zugangs-Anbieter verfügbaren Diskussionsforen (newsgroups)²⁹. Mit einem Suchbegriff wie z. B. „Recht“ können daraus diejenigen herausgesucht werden, die juristisch relevante Inhalte behandeln³⁰. Besonders interessante Foren kann man „abonnieren“³¹ und den Newsreader regelmäßig alle neuen Nachrichten daraus abrufen lassen. Der Vorzug des Diskussionsforen ist ihre große Aktualität und ihre Interaktivität. Oft werden hier geäußerte Fragen noch am sel-

16) Daneben gibt es eine Vielzahl oft lokal operierender kleinerer Anbieter.

17) Abweichungen gibt es auch hinsichtlich der Zahl der angebotenen Diskussionsforen (newsgroups), dazu sogleich bei Fußn. 29.

18) Kündigen kann man in der Regel jederzeit zum Ende des Abrechnungsmonats. Der erste Monat ist bei den meisten Diensten als Testphase frei. Eine Gebühr für die Einrichtung des Zugangs verlangt von den großen Anbietern nur T-Online (Telekom). Zu Modems vgl. Fußn. 13.

19) Grds. ist eine Grundgebühr von monatlich 8 bis 50 DM fällig. Bei manchen, aber nicht allen Anbietern (z. B. nicht bei Metronet) fallen zusätzlich noch weitere nach Nutzungszeit oder übertragener Datenmenge berechnete Gebühren an. Größter Posten dürften die Telefonkosten sein, die bei der Telekom anders als in den USA leider auch für Ortsgespräche anfallen.

20) Vgl. dazu Fußn. 19.

21) Kostenpflichtige Angebote, die über das Internet verbreitet werden, verlangen vor dem Zutritt die Eingabe von Daten wie z. B. Kreditkarteninformationen oder Bankverbindungen.

22) Zu den Möglichkeiten der Internet-Werbung für juristische und verwandte Dienstleistungen s. *Kuner*, CoR 1997, 157 (159); *Schmittmann*, MDR 1997, 601.

23) Ausf. zur Internet-Sicherheit s. *Kuner*, Internet für Juristen, 1996, S. 43 f.; *ders.*, CoR 1997, 157 (158).

24) Weiterführend für juristische Recherche im Internet z. B. *Allison* (o. Fußn. 2); *Blümel/Soldo*, Internet-Pfadfinder für Juristen, in Vorbereitung für 1997; *Kröger*, Internet für Juristen, in Vorbereitung für 1997; *Kuner* (o. Fußn. 23); *Müller/Schallbruch*, NJ 1997, 406.

25) Genaugenommen ist das WWW nur einer der Dienste, mit denen auf Datenbanken im Internet zurückgegriffen werden kann. Zu anderen Übertragungsprotokollen wie Telnet, Gopher oder FTP vgl. ausführlich *Chicco* (o. Fußn. 2); *Kuner* (o. Fußn. 23), S. 47 ff.

26) *Chicco* (o. Fußn. 2).

27) Zu abonnieren durch ein e-Mail an die Adresse „Jur-de-request@uni-bayreuth.de“ mit Betreff und Text „Subscribe Ihr Name“. Um das Abonnement zu stornieren, benutzt man Betreff und Text „Signoff Jur-de“; weitere Listservs, insb. zum ausländischen Recht, bei *Kuner* (o. Fußn. 23), S. 73 ff.

28) Vgl. *Kuner* (o. Fußn. 23), S. 68 ff.

29) Hier kann es durchaus Unterschiede geben, da nicht alle Anbieter alle Diskussionsforen anbieten.

30) Z. B. „de.soc.recht“, „fido.get.recht“, „z-netz.rechtswesen“ usw.

31) „Abonnieren“ bedeutet in diesem Zusammenhang nur, daß das Newsreader-Programm ein Diskussionsforum (newsgroup) in die Liste der bevorzugten Foren aufnimmt. Erweist das Forum sich als uninteressant, kann man den Eintrag einfach wieder aus dieser Liste löschen.

ben Tage von anderen Nutzern kommentiert und beantwortet³². Für die gezielte juristische Recherche sind Diskussionsforen allerdings zu wenig strukturiert und nicht allzu ergiebig.

Die mit Abstand wichtigste Quelle für juristische Informationen aus dem Internet ist das sogenannte *World Wide Web* (WWW), das den freien Zugriff auf zahlreiche juristische Datenbanken ermöglicht. Daneben enthält das WWW auch Diskussionsforen zu verschiedenen Rechtsgebieten. Eine Vielzahl solcher Foren von A wie „Anwaltsrecht“ bis V wie „Verfassungsrecht“ ist über das Forum Deutsches Recht erreichbar³³. Auf die Informationsdienste des WWW wird mit einem Browser-Programm (z. B. Netscapes „Navigator“ oder Microsofts „Internet Explorer“) zugegriffen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich allein auf diese Informationsdienste und Datenbanken. Die dabei angegebenen Adressen stellen angesichts der Fülle der juristischen WWW-Dienste nur eine kleine Auswahl dar.

VI. Juristische Recherche im World Wide Web (WWW)

1. Grundlegendes zur Nutzung des WWW

Jeder WWW-Informationsdienst hat eine bestimmte Adresse³⁴. Die Adresse des Informationsdienstes der Europäischen Union lautet beispielsweise <http://www.europa.eu.int/>. Gibt man eine solche Adresse in die Adresszeile des Browsers ein, so stellt dieser eine Verbindung zu einer Webseite (webpage) her, die aus Graphiken und Texten besteht und z. B. Verzeichnisse, Listen, aber auch ganze Artikel, Urteile und Bücher enthalten kann. Gibt man die Adresse ohne weitere Zusätze an, so wird man mit einer Hauptseite (homepage) verbunden³⁵. Von dieser gelangt man über besondere Querverweise, sogenannte „Hyperlinks“, zu weiteren Seiten und Informationen. Hyperlinks sind (farblich oder durch Unterstreichung) hervorgehobene Worte. Anders als konventionelle Querverweise beschreiben sie nicht nur eine weiterführende Fundstelle, sondern führen den Nutzer direkt zu ihr – ganz einfach indem er sie mit der Maustaste anwählt. Praktisch alle Webseiten enthalten solche Hyperlinks. So kann z. B. ein Urteil Hyperlinks enthalten, die auf ein anderes Urteil verweisen. Wählt man das entsprechende Hyperlink an, hat man sogleich den Text des zitierten Urteils auf dem Bildschirm. Ein weiterer Druck auf die Maustaste und man ist wieder zurück beim ursprünglichen Urteil usw. Eine ähnliche Funktion wie Hyperlinks erfüllen auf vielen Webseiten verfügbare graphische Objekte (icons).

Darüber hinaus hat jede einzelne Internet-Seite (bei langen Seiten ggf. auch ein Teilbereich einer Seite) ihre eigene Adresse und kann über diese Adresse direkt aufgerufen werden. Die Browser-Programme nutzen diese Eigenschaft, indem sie die Anlage elektronischer Lesezeichen ermöglichen, mit denen man schnell zu einer bestimmten immer wieder benutzten Seite zurückkehren kann. Die Adresse der deutschen Hauptseite des *EuGH* lautet beispielsweise <http://europa.eu.int/cj/de/index.htm>³⁶.

Viele WWW-Informationsdienste bieten spezielle Seiten mit Verzeichnissen oder Indizes und oft sogar mit Suchdiensten an, mit deren Hilfe man ihren Bestand nach bestimmten Worten, Daten, Aktenzeichen oder sonstigen Kriterien durchsuchen kann. Die Ergebnisse dieser Recherche können dann per ISDN-Karte oder Modem auf die eigene Festplatte überspielt, gespeichert, verarbeitet und ausgedruckt werden.

2. Adress- und Informationssuche im WWW

Die Adressen von WWW-Diensten werden oft in der Werbung, im Impressum von Publikationen oder im Briefkopf von Unternehmen und Anwaltssoziateten angegeben. Ist dies nicht der Fall, so stehen für die Suche nach den Adressen von WWW-Informationsdiensten vielfältige Hilfsmittel zur Verfügung³⁷.

a) *Bücher*. In den USA gibt es bereits eine Vielzahl von „Yellow Pages“ (Gelben Seiten) für das Internet, die auch Informationen zu juristischen WWW-Diensten enthalten³⁸. Solche Publikationen dürften bald auch für den deutschsprachigen Raum erscheinen. Schon jetzt gibt es einige Bücher, die speziell Adressen juristischer Informationsdienste auflisten³⁹.

b) *Weiterführende Webseiten*. Natürlich gibt es auch im Internet selbst eine Reihe von Seiten mit Verzeichnissen anderer Informationsdienste, auf die dann einfach über Querverweise (Hyperlinks) zugegriffen werden kann. Für den Einstieg in die Recherche zum deutschen Recht (und darüber hinaus) sei hier besonders das juristische Internetprojekt der Universität des Saarlandes empfohlen⁴⁰. Dieser Dienst ermöglicht z. B. den Zugriff auf Gesetzestexte, Pressemitteilungen der deutschen Bundesgerichte, Volltextdatenbanken mit Entscheidungen ausländischer Gerichte, Verlagsadressen und Online-Zeitschriften. Er verweist auf zahlreiche andere (auch ausländische und internationale) Dienste, allgemeine Internet-Suchdienste und schließlich auch auf weiterführende Informationen zum Internet

selbst. Eine ähnliche Vorreiterrolle spielt in den USA die Lawschool der Universität Cornell⁴¹. Zum Recht der USA und zum internationalen Recht findet sich Weiterführendes auch beim Internet Legal Resource Center⁴². Der amerikanische Findlaw-Dienst bietet ein Verzeichnis von Diensten zum Recht von 65 Nationen⁴³. Noch umfassender ist die Internet Law Library des US-Repräsentantenhauses, die neben US-Gesetzen und internationalen Verträgen auch Gesetze aus fast allen Nationen der Welt von A wie „Albania“ bis Z wie „Zimbabwe“ enthält⁴⁴.

c) *Internet-Suchdienste*. Für die gezielte Suche nach Informationen zu bestimmten Themen und Schlagworten stehen im Internet spezielle Suchdienste zur Verfügung, die nicht nur die Seiten des gerade angewählten Dienstes, sondern das ganze Internet (oder jedenfalls große Teile davon) durchforschen. Suchdienste für das deutsche Recht sind u. a. der Fahnder⁴⁵ und der Rechtsberater⁴⁶. Ein englischsprachiger, weltweiter juristischer Suchdienst ist der Lawcrawler⁴⁷. Fündig werden kann man darüber hinaus mit allgemeinen Internet-Suchdiensten wie AltaVista⁴⁸, Lycos⁴⁹ oder Yahoo⁵⁰.

VII. Juristische Informationsdienste im WWW

Im folgenden soll eine kleine Auswahl von WWW-Diensten vorgestellt werden, die demonstrieren, was das Internet zu juristischen Recherche beitragen kann (und was nicht). Dies geschieht am Beispiel des deutschen, gemeineuropäischen und US-amerikanischen Rechts, jeweils geordnet nach Gesetzgebung, Rechtsprechung und Behörden⁵¹.

1. Deutschland

a) *Gesetzgebung*. Datenbanken mit den Texten deutscher Bundes- und Landesgesetze stellen u. a. die Universitäten Aachen⁵² und Saarbrücken⁵³, das Forum Deutsches Recht⁵⁴ und die Internet Law Library des US Repräsentantenhauses⁵⁵ zur Verfügung. Bei der Benutzung von Gesetzestexten aus dem Internet sollte stets darauf geachtet werden, daß es sich um die aktuellste Version handelt. Dies ist nicht bei allen Diensten zwingend der Fall. Es existieren zudem Suchdienste für das Bundesgesetzblatt⁵⁶ sowie zu Stand und Gang von Gesetzgebungsverfahren einschließlich Bundestagsdrucksachen und -ple-

32) Vgl. auch Kuner, CoR 1997, 157 (158).

33) Internet-Adresse: <http://www.recht.de/>

34) Zur Systematik, nach der diese Adressen aufgebaut sind, vgl. Kuner (o. Fußn. 23), S. 20 f.; Müller/Schallbruch, NJ 1997, 406.

35) Viele Zugangs-Anbieter erlauben ihren Nutzern auch, eigene Webpages zu gestalten und über ihren Server in das Internet zu stellen. Dies ermöglicht es den Nutzern, anderen Nutzern – übersichtlicher und dauerhafter als in Diskussionsforen (newsgroups) – Informationen zur Verfügung zu stellen.

36) Die Adresse setzt sich zusammen aus der Adresse der EU „<http://europa.eu.int>“, „cj“ für Gerichtshof (Court of Justice), „de“ für deutsch und „index.htm“ für den Namen der Seite.

37) Das Internet bietet natürlich auch spezielle Suchdienste für „konventionelle“ Adressen von Menschen und Unternehmen, z. B. <http://www.whowhere.com/> (Postanschrift- und e-Mail-, Fax- und Telefon-auskunft für die USA) oder <http://www.teleauskunft1188.de/> (Telefonbücher und Gelbe Seiten für Deutschland).

38) *New Riders Publishing*, World Wide Web Yellow Pages, USA 1997, S. 481 ff.; speziell für juristische Dienste z. B. Allison (o. Fußn. 2), S. 243 ff.

39) Kuner (o. Fußn. 23), S. 89 ff. (die dort angegebene Liste findet sich in aktualisierter Form auch im Internet unter der Adresse: <http://www.beck.de/rsw/kuner/index.html>); Blümel/Soldo, Internet-Pfadfinder für Juristen, in Vorbereitung für 1997; Kröger, Internet für Juristen, in Vorbereitung für 1997.

40) <http://www.jura.uni-sb.de/>; vgl. auch <http://www.beck.de/rsw/kuner/index.html>

41) <http://www.law.cornell.edu/>

42) <http://www.lawlinks.com/ar-main.html>

43) <http://www.findlaw.com/search/list.html>

44) <http://law.house.gov/>

45) <http://www.vrp.de/search/fahnder.htm>

46) <http://www.rechtsberater.de/search.htm>

47) <http://www.lawcrawler.com/>

48) <http://www.altavista.digital.com/>

49) <http://www.lycos.de/>

50) <http://www.yahoo.de/>

51) Zu Quellen zum Recht anderer Länder vgl. Adreßangaben o. Fußn. 39 ff. sowie Kuner, Internet für Juristen, S. 132 ff.

52) <http://sunsite.informatik.rwth-aachen.de/germlaws/>

53) <http://www.jura.uni-sb.de/internet/Rechtsnormen.html>

54) <http://www.recht.de/>

55) <http://law.house.gov/61.htm>

56) <http://www.jura.uni-sb.de/BGB/suche.html>

narprotokollen (DIP/GESTA-Dienste von Bundestag und Bundesrat)⁵⁷.

b) *Rechtsprechung*. Pressemitteilungen der deutschen Bundesgerichte (*BVerfG*, *BAG*, *BFH*, *BGH*, *BSG* und *BVerwG*) sowie einiger Landesgerichte können über die Universität Saarbrücken abgerufen werden⁵⁸. Eine Auswahl von Entscheidungen des *BVerfG* steht über die Universität Passau zur Verfügung⁵⁹. Der *Heymanns*-Verlag bietet Entscheidungsauszüge und Demos seiner CD-ROMs (*BGHZ* usw.) an⁶⁰. Eine umfassende Volltextdatenbank deutscher Gerichtsentscheidungen steht über das Internet, soweit ersichtlich, bisher leider nicht zur Verfügung⁶¹.

c) *Behörden*. Die meisten Universitäten sowie einige Bundes- und Landesbehörden sind mit eigenen Angeboten im Internet vertreten⁶². Eine Übersicht über die verfügbaren Bundes- und Landesbehörden bietet die Universität Hannover an⁶³. Interessant ist auch der Zugriff auf die Kataloge vieler Universitätsbibliotheken und Bibliothekenverbände über das Internet. Eine Liste der Bibliothekenverbände ist über die SUB Göttingen verfügbar⁶⁴.

2. EU

a) *Gesetzgebung*. Die umfassendste (leider gebührenpflichtige) Informationsquelle zum Gemeinschaftsrecht ist CELEX. Die CELEX-Datenbank enthält (mehrsprachig und im Volltext) eine Vielfalt von Rechtsakten, darunter die Gründungsverträge, verbindliches und unverbindliches Recht, Stellungnahmen und Entschlüsse der Organe und Hilfsorgane der EU sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, ergänzt durch Hypertext-Verweise zu Vorläufern und Nachfolgern von Rechtsakten sowie zur Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht. CELEX ist jetzt auch über das WWW erreichbar⁶⁵. Informationen über die Gesetzgebungstätigkeit im Zuständigkeitsbereich einzelner Generaldirektionen der Kommission können aber ggf. auch kostenlos über deren Hauptseiten erreicht werden, z. B. bei der Generaldirektion IV (Wettbewerb)⁶⁶. Der EG-Vertrag ist ebenfalls frei verfügbar⁶⁷. Viele Angebote sind mehrsprachig und helfen insofern auch bei Übersetzungen.

b) *Rechtsprechung*. Abgesehen von CELEX können Tätigkeitsberichte, Pressemitteilungen und neueste Entscheidungen des *EuGH* im Volltext auch von der Hauptseite des *EuGH* abgerufen werden⁶⁸. Daneben bietet z. B. die Generaldirektion IV thematisch und chronologisch geordnete Referenzen zu Entscheidungen von *EuG* und *EuGH* in ihrem Zuständigkeitsbereich incl. Fundstellen in CELEX und amtlicher Sammlung⁶⁹.

c) *Behörden*. Das Internet enthält Verzeichnisse zu den Institutionen der EU⁷⁰ ebenso wie zu den einzelnen Generaldirektionen und Dienstleistungen der Kommission⁷¹. Pressemitteilungen der Europäischen Institutionen können entweder nach den einzelnen Institutionen geordnet aufgerufen⁷² oder institutionenübergreifend in der RAPID-Datenbank gesucht werden⁷³. Darüber hinaus stehen auch aktuelle Grün- und Weißbücher sowie andere wichtige Dokumente zur Verfügung⁷⁴. Die Generaldirektion IV veröffentlicht Verzeichnisse und Fundstellen von Kommissionsentscheidungen, teilweise auch den vollen Entscheidungstext, über das Internet⁷⁵.

3. USA

a) *Gesetzgebung*. Für Bundes- und Landesgesetze der USA stehen diverse Quellen mit jeweils eigenen Suchmaschinen zur Verfügung, z. B. die Internet Law Library des US Repräsentantenhauses⁷⁶, der Findlaw-Service⁷⁷ und die Cornell Law School⁷⁸. Gesetzentwürfe sind über den Thomas-Dienst des US Kongresses zu finden⁷⁹. Daneben gibt es eine Reihe spezieller Datenbanken, z. B. für kartellrechtliche Vorschriften⁸⁰. Auch das Federal Register ist über das Internet erreichbar⁸¹.

b) *Rechtsprechung*. Im Vergleich zum deutschen und europäischen *status quo* herrschen in den USA paradiesische Zustände für die Rechtsprechungs-Recherche im Internet. Die Entscheidungen des *US Supreme Court* stehen in mehreren Datenbanken im Volltext zur Verfügung und können mit Hilfe von Suchmaschinen und Hyperlinks genutzt werden, z. B. bei USSC+⁸² und Findlaw⁸³. Die Entscheidungen anderer Bundesgerichte sind u. a. verfügbar über die Emory Law Library⁸⁴.

c) *Behörden*: Informationen über Bundes- und Einzelstaatenbehörden und deren Tätigkeit erhält man z. B. über den Government Information Exchange (GIX)⁸⁵ und den Government Information Locator Service (GILS)⁸⁶.

VIII. Fazit

Das Internet ist weder eine „juristische Wundertüte“ noch ein kostenloses Juris. Auch wird es die konventionelle Recherche in absehbarer Zeit nicht ersetzen. Gleichwohl ist es mehr als eine bloße Spielwiese für Computerfreaks und kann die juristische Recherche insbesondere im ausländischen und internationalen Recht erheblich erleichtern und ergänzen. Die Bedeutung des Internet für die juristische

Recherche wird in Zukunft wachsen. Der Rechtsanwender tut daher gut daran, sich beizeiten mit ihm vertraut zu machen.

Wiss. Assistent Dr. Torsten Körber, LL.M. (Berkeley), Göttingen

57) <http://dip.bundestag.de/cgi-bin/dipwww?a=newuser&c=usr7/goldop>

58) <http://www.jura.uni-sb.de/Entscheidungen/Bundesgerichte/index.html>

59) <http://www.uni-passau.de/jurif/fakultaet/lehrtuehle/Bethge/OEFFRECHT.html>

60) <http://www.recht.com/cgi-bin/folioisa.dll/>

61) Abhilfe schaffen hier ggf. CD-ROMs, die seit kurzem zu teilweise sehr günstigen Preisen angeboten werden, z. B. Leitsätze aus *BGHZ*, 2. Aufl. (1997), 19,80 DM; *Herberger*, Bürgerliches Recht, 1995 (1242 *BGH*-Entscheidungen im Volltext, 69 DM); *Berkemann*, VerfassungsR, 1996 (888 *BVerfG*-Entscheidungen im Volltext, 69 DM).

62) Vgl. Liste bei *Kuner*, Internet für Juristen, S. 105 ff., 124 ff., aktualisiert verfügbar im Internet unter <http://www.beck.de/rsw/kuner/index.html>

63) <http://www.laum.uni-hannover.de/ila/bibliotheken/bundesaemter.html>

64) <http://www.gwdg.de/~sub/homepage.htm>

65) <http://europa.eu.int/celex/celex-de.html>

66) <http://europa.eu.int/en/comm/dg04/dg4home.htm>

67) <http://europa.eu.int/en/record/mt/top.html>

68) <http://europa.eu.int/cj/de/index.htm>

69) <http://europa.eu.int/en/comm/dg04/gd4home.htm>

70) <http://europa.eu.int/inst-de.htm>

71) <http://europa.eu.int/en/comm/dgserv.html>

72) S. Verzeichnis unter <http://europa.eu.int/news-de.htm>

73) <http://europa.eu.int/rapid/start/welcome.htm>

74) http://europa.eu.int/en/on_recor.html sowie http://europa.eu.int/en/comm/opocel_en/index.htm

75) <http://europa.eu.int/en/comm/dg04/dg4home.htm>

76) <http://law.house.gov/61.htm>

77) <http://www.findlaw.com/cascode/code.html>

78) <http://www.law.cornell.edu/uscode/>

79) <http://thomas.loc.gov/>

80) <http://www.findlaw.com/01topics/01antitrust/index.html>

81) http://www.access.gpo.gov/su_docs/aces/aces140.html

82) <http://www.uscplus.com/>

83) <http://www.findlaw.com/cascode/supreme.html>

84) <http://www.law.emory.edu/FEDCTS/>

85) <http://www.info.gov/>

86) http://www.access.gpo.gov/su_docs/girls/gils.html